

# ZH\_OBERGERICHT SB160402 vom 20. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160402](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160402)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160402 du 20 mars 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160402 del 20 marzo 2017

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 12. Februar 2016 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ von den diversen an- geklagten Tatvorwürfen vollumfänglich freigesprochen (Urk. 83 S. 47). Gegen diesen Entscheid meldete die Anklagebehörde mit Eingabe vom 18. Februar 2016 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 77). Die Beru- fungserklärung der Anklagebehörde ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 82/2 und Urk. 84). Die nunmehr amtliche Verteidigung (vgl. Urk. 93) des Beschuldigten hat mit Eingabe vom "xx." November 2016 und damit sinngemäss innert Frist mitgeteilt, dass auf An- schlussberufung verzichtet und kein Nichteintreten auf die Berufung der Anklage- behörde beantragt wird (Urk. 90; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Beweiser- gänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 84 und 90). Die Anklagebehörde hat die Berufung in ihrer Berufungs- erklärung ausdrücklich nicht beschränkt (Urk. 84; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Ver- teidigung beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 110).

- 5 -

### E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

### E. 1.2

Der Beschuldigte wird lediglich im Nebenpunkt einer Übertretung frei- gesprochen. Daher sind ihm die Kosten der Untersuchung (Urk. 51 S. 6) sowie des Hauptverfahrens zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO).

### E. 1.3

Im Umfang seines Freispruchs ist ihm für die Untersuchung und das Hauptverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung für den Aufwand seines erbetenen Verteidigers von Fr. 1'200.-- aus der Gerichtskasse zuzusprechen (vgl. Urk. 74; Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

### E. 1.4

Fakt und allseits unbestritten ist, dass das durch ihn am massgeblichen Ort nur kurz zuvor parkierte Fahrzeug des Beschuldigten zum massgeblichen Zeitpunkt ausbrannte und der Brand nicht auf einen technischen Defekt des Fahr- zeugs oder der geladenen Musikinstrumente samt Zubehör, sondern auf ein vor- sätzliches Inbrand-Setzen zurückzuführen ist (Urk. 14/1; Urk. 37 S. 24; Urk. 73 S. 3; Urk. 110 S. 3).

### E. 2

Das vorinstanzliche Urteil ist vollumfänglich angefochten und somit in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 404 StPO).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.-- festzusetzen.

### **E. 2.2**

Im Berufungsverfahren obsiegt die appellierende Anklagebehörde und unterliegt der Beschuldigte je weitgehend. Daher sind die Kosten dieses Verfahrens, exklusive der Kosten des mittlerweile als amtlicher Verteidiger bestellten Rechtsvertreters des Beschuldigten (Urk. 93), zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO betreffend 4/5 der Kosten.

- 26 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie – der Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 und 3 StGB. 2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf der Übertretung des Waffengesetzes im Sinne von Art. 26 Abs. 1 WG und Art. 34 Abs. 1 lit. e WG. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 15 Monaten Freiheitsstrafe. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

### **E. 2.3**

Das Verschulden wiegt insgesamt noch leicht, jedoch keinesfalls sehr leicht. Nach der Beurteilung der Tatkomponente ist eine hypothetische Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen.

### **E. 2.4**

Zur Täterkomponente präsentieren sich der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wie folgt: Seit seiner Pensionierung im Jahr 2009 verfügt er über ein monatliches Nettoeinkommen aus Renten (AHV und IV) und einer Nebenerwerbstätigkeit von Fr. 4'360.--. Schon vor Erreichen des Rentenalters erhielt er gemäss eigenen Angaben aufgrund der Folgen eines Unfalls im Jahr 1984 oder 1985 eine Invalidenrente zu 100%. Ferner erhält er vom Erwerber des väterlichen Hofes jährliche Zahlungen von Fr. 26'000.--. Aufgrund einer Steuerhinterziehung in den Jahren 2005 und 2009 bis 2013 wurde dem eine Busse auferlegt, welche er derzeit in Raten abbezahlt. Der Beschuldigte ist seit dem Jahr 1992 geschieden und hat keine Kinder. Er lebt in einer Mietwohnung

- 23 - und beschäftigt sich in seiner Freizeit insbesondere mit Jagen, Fischen und Musizieren (Urk. 72 S. 1-11; Urk. 92/1-10; Urk. 107 S. 1-3). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus, ebenso seine Vorstrafenlosigkeit (Urk. 85). Eine besondere Strafempfindlichkeit weist er nicht auf und eine solche wird auch nicht geltend gemacht. Auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten wiegt neutral: Er bestreitet die Tat konsequent. Dies ist einerseits sein prozessuales Recht, andererseits kann er diesfalls aber auch keine Einsicht oder gar Reue strafmindernd reklamieren.

### **E. 2.5**

Die Beurteilung der Täterkomponente wirkt sich auf die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe weder erhöhend noch senkend aus. Somit ist für den versuchten Betrug eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten beziehungsweise eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen angemessen. Das seitens der Anklagebehörde beantragte Strafmass ist hingegen unangemessen tief (Urk 84 S. 2).

### **E. 3**

Im Protokoll der Hauptverhandlung vom 12. Februar 2016 ist zur Gerichtsbesetzung ("Anwesend") nebst dem Einzelrichter, einem Gerichtsschreiber, einer Auditorin und einer "Schnupperauditorin" auch eine "Kanzleimitarbeiterin B. \_\_\_\_\_" angeführt (Prot. I S. 7; vgl. Art. 77 lit. b StPO). Aus dem Protokollvermerk zur nach Abschluss der Parteiverhandlung erfolgten Beratung ergeben sich keine Details zur Gerichtsbesetzung (Prot. I S. 11). Zugunsten der Vorinstanz ist anzunehmen, dass die eingangs angeführte Kanzleimitarbeiterin sich nicht an der Urteilsberatung beteiligt hat. Jedenfalls gehört eine Person, die offensichtlich nicht zur Gerichtsbesetzung gehört und an der Verhandlung nur als Zuschauer teilnehmen kann, im Verfahrensprotokoll nicht in die Rubrik "Anwesend", sondern ist - wenn überhaupt -, nach der Rubrik "Erschienen" als Zuschauer anzuführen. II. Schuldpunkt

#### **E. 3.1**

Gemäss aktueller Praxis des Bundesgerichts ist eine Gesamtstrafe - nebst weiterem - dann auszusprechen, wenn die zu beurteilenden Taten in engem Zusammenhang stehen und begangen wurden (vgl. zum Ganzen: Urteil der Kammer vom 9. Mai 2016 SB150493 i.S.ca. D. mit zahlreichen Verweisen; dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_849/2016 vom 9. Dezember 2016 mit Verweisen). Dies ist vorliegend zweifellos der Fall: Die Brandstiftung diente einzig dem Zweck des Versicherungsbetrugs. Somit ist die Strafe, wie sie für den versuchten Betrug auszufallen ist, in Abgeltung der Brandstiftung angemessen zu erhöhen. Das Höchstmass der Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB) macht dabei die Ausfällung einer Freiheitsstrafe erforderlich, da nur auf diese Weise dem Strafschärfungsgrund der Deliktismehrheit angemessen Rechnung getragen werden kann.

#### **E. 3.2**

Das Verschulden betreffend die Brandstiftung wiegt noch leicht: Der angerichtete Sachschaden war mit rund Fr. 1'500.-- noch nicht hoch. Immerhin machte die Tat einen grösseren Einsatz von Polizei und Feuerwehr notwendig. Aufgrund der Nähe zum Wald und zum Schützenhaus bewegte sich die Tat überdies nahe an Grenze zur Verursachung einer Gemeingefahr. Die bedenkliche Be-

- 24 - reitschaft, ein ganzes Fahrzeug samt Ladung einfach abzufackeln, wurde bereits bei der Sanktionierung des Betrugs berücksichtigt. In Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 3 Monate zu erhöhen und ist der Beschuldigte insgesamt mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten zu bestrafen.

#### **E. 3.3**

Der Beschuldigte befand sich lediglich 3 ½ Stunden in Haft, was nicht auf die Strafe anzurechnen ist (Art. 51 StGB; Urk. 38/1-3). 4. Der Beschuldigte ist Ersttäter (Urk. 85). Mithin ist ihm der bedingte Strafvollzug zu gewähren unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit von zwei Jahren (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB).

### **E. 5**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom

#### **E. 9**

Dem Beschuldigten wird für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'200.– für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

#### **E. 10**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'525.80 amtliche Verteidigung

#### **E. 11**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO betreffend 4/5 der Kosten.

#### **E. 12**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kasse des Bezirksgerichts Andelfingen unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffern 6 und 7 – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben betr. Dispositiv-Ziffer 2 (§ 54a Abs. 1 PolG) – die F.\_\_\_\_, ... [Adresse] (Ref.: 17.798.011/1).

- 28 -

#### **E. 13**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 20. März 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. A. Boller  
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die

Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.